

(4) Die Landesfinanzdirektionen errechnen bis zum 15. Mai 1951 auf Grund der bei ihnen vom 1. Januar 1951 bis zum 30. April 1951 eingegangenen Lohnsteuer die Beträge, die den Kreisen für den gleichen Zeitraum gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes zustehen, und überweisen sie den Ministerien der Finanzen der Länder auf ein besonderes Verwahrkonto „Finanzausgleich Kreise“. Die nach dem 30. April 1951 eingehenden Beträge sind anteilig am 3., 8., 13., 18., 23. und am 28. eines jeden Monats auf das gleiche Verwahrkonto zu überweisen. Die Ministerien der Finanzen der Länder übermitteln der Deutschen Notenbank eine Aufstellung derjenigen Kreise, die einen Zuschußbedarf haben. In dieser Aufstellung ist entsprechend dem durch die Landtage festgestellten Zuschußbedarf der Kreise der prozentuale Anteil anzugehen, mit dem jeder einzelne Kreis an den auf das betreffende Land entfallenden Lohnsteueranteilen zu beteiligen ist. Die Deutsche Notenbank überweist am 10., 20. und am Ende eines jeden Monats gemäß den so bekanntgegebenen Ansätzen die auf dem Verwahrkonto eingegangenen Landesanteile an der Lohnsteuer an die betreffenden Kreise.

(5) Die Landesfinanzdirektionen sind für die richtige und termingerechte Errechnung und Überweisung der Steueranteile verantwortlich.

(6) Dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Staatshaushalt — ist eine Abrechnung über die Steueranteile gemäß den Abs. 1, 2 und 4 monatlich durch die Äbgabenverwaltung einzureichen. Die Abrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 1951 bis 30. April 1951 ist bis zum 20. Mai 1951 und künftighin bis zum 15. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

(7) Die im § 8 Abs. 3 des Gesetzes festgelegten Zuweisungen werden monatlich in gleich hohen Raten ausgeschüttet. Bereits geleistete Zahlungen werden verrechnet.

(8) Die im § 8 Abs. 5 des Gesetzes festgesetzten Zuweisungen für die Kreishaushalte werden an die Länder auf das besondere Verwahrkonto „Finanzausgleich Kreise“ überwiesen. Die Ministerien der Finanzen der Länder verteilen die Zuweisungen auf die Kreise. Bereits geleistete Zahlungen werden verrechnet.

(9) Die Landkreise haben die durch Einzelplan 30 „Finanzausgleich“ vorgesehenen Zuweisungen an die Gemeinden in monatlichen Raten zu leisten. Die Gemeinden haben die im Einzelplan 30 „Finanzausgleich“ vorgesehenen Abführungen den Landkreisen in monatlichen Raten zu überweisen.

§ 4

Zu § 9 des Gesetzes

Der Verfügung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen auch die bei den Ländern, Kreisen und Gemeinden im Einzelplan 08 „Finanzen“ geplanten Reserven.

§ 5

Zu § 11 des Gesetzes

Die Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, die Abteilungen Haushalt der Ministerial-

der Finanzen der Länder und die Finanzabteilungen der Räte der Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, im Laufe des Jahres Ausgabenansätze aller Art, bei denen Ersparnisse möglich sind, herabzusetzen und die Ersparnisbeträge zu sperren. Sin unterbreiten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den Regierungen der Länder bzw. den Räten der Kreise und Gemeinden Vorschläge, die Kürzungsbeträge entweder einzusparen oder für dringende über- und außerplanmäßige Ausgaben zu verwenden.

i 6

Zn § 13 des Gesetzes

Die bei den Stadtkreisen und Gemeinden nach dem 31. Dezember 1950; ein gegangenen Gewerbesteuern sind an die Finanzämter abzuliefern.

§ 1

Zn § 20 des Gesetzes

(1) Die Ministerien der Finanzen der Länder haben die durch die Landtage festgestellten und bestätigten zusammengefaßten Haushalte der Kreise und Gemeinden aufzuteilen und den Kreisen bekanntzugeben. Die Räte der Landkreise haben die Aufschlüsselung der zusammengefaßten Haushalte der Gemeinden entsprechend dem Beschluß des Kreistages durchzuführen.

(2) Die zusammengefaßten Haushalte der Kreise und Gemeinden dürfen bei Aufteilung und Beschlußfassung nur innerhalb der Einzelplansummen verändert werden.

f a

Zu § 21 des Gesetzes

Es ist verboten:

- eine Maßnahme anzuordnen oder durchzuführen, durch die eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe unvermeidlich wird, obwohl bei der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme bekannt war oder bekannt sein mußte, daß für die entsprechende Maßnahme Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.
- zur Vermeidung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben Einnahmen von den Ausgaben oder Ausgaben von den Einnahmen abzusetzen oder Ausgaben ans Sachkonten für Einnahmen oder Errngbmen auf Sachkonten für Ausgaben zu verrechnen, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen einer derartigen Rotabsetzung oder Verrechnung gegeben sind.
- zur Verschleierung der Haushaltslage oder des Rechnungsergebnisses Einnahmen bei den Verwaltungen oder auf besonderen Konten zu belassen, obwohl diese dem Haushalt zuzuführen sind.
- zur Veränderung des tatsächlichen Rechnungsergebnisses mit der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben am Monatschluß zu zögern.
- Sonderkonten zu unterhalten, für die nach dem 1. Januar 1951 keine schriftliche Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Staatshaushalt — erteilt worden ist.